



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 20. August 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...,
den Richter am Verwaltungsgericht ...

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung

zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, ihre für den 21. und 22. August 2021 geplante Tanzveranstaltung „Alster in Flammen#AlarmstufeRot“ in einem Restaurant auf der Reeperbahn sanktionslos zu dulden.

Ausweislich der Angaben der Antragstellerin und des vorgelegten Hygienekonzepts ist eine Tanzveranstaltung mit bis zu 250 Personen im Innenraum des Restaurants „X“ vorgesehen. Sie soll um 23:00 Uhr am 21. August 2021 beginnen und am Folgetag um 5:00 Uhr morgens enden. Geplant sind ein DJ-Bereich, Bereiche zum Stehen und zum Sitzen für die Gäste sowie der Verkauf von Getränken. Es sollen Tickets für maximal 250 Gäste verkauft werden. Sämtliche Gäste und Mitarbeiter, unabhängig von ihrem Impfstatus oder von ihrem Status als Genesene, sollen im Nebengebäude vorab mit einem Antigenschnelltest in einem gesonderten Wartebereich auf das Corona Virus getestet werden. Im Testbereich ist eine Maskenpflicht vorgesehen. Erst nach negativer Testung soll der Zutritt über den Hintereingang zulässig sein; der Auslass erfolge über den Haupteingang des „X“. Die Kontaktverfolgung soll durch die ePassGo-App gewährleistet werden. Zusätzlich plant die Antragstellerin, zur besseren Kontaktverfolgung einen Tracker der Firma V einzusetzen. Ein Sicherheits- und Ordnungsdienst mit insgesamt 14 Mitarbeitern ist vorgesehen. Im Restaurant befinden sich nach Angaben der Antragstellerin Filteranlagen mit einem sogenannten HEPA-Filter. Zudem bestehe ein strikter Reinigungs- und Desinfektionsplan. Zum Tragen von Masken nach dem Passieren der Eingangskontrolle und der Testung verhält sich das Schutzkonzept nicht.

Die Antragstellerin hat am 16. August 2021 bei der Antragsgegnerin eine Befreiung von den Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für die Veranstaltung beantragt, über die noch nicht entschieden worden ist. Am 19. August 2021 hat die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Sie macht geltend, ihr Schutzkonzept sei ausreichend. Das ausnahmslose Verbot der Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen ohne Rücksicht auf die Inzidenz sei nicht erforderlich und verletze ihre Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG. Das Gesundheitssystem sei nicht erschöpft, inzwischen seien viele Menschen geimpft. In anderen Bundesländern gebe es kein pauschales Tanzverbot. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb eine vergleichbare Veranstaltung unter freiem Himmel zulässig sei. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb zum Beispiel für die erste und zweite Fußballbundesliga sei auch in geschlossenen Räumen ohne medizinische Masken zulässig. Auch seien bei Sportveranstaltungen bis zu 650 Personen in Innenräumen zugelassen bei entsprechenden Lüftungsanlagen. Sie befürchte Verluste wegen bisher getätigter Aufwendungen.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, während der Veranstaltung „Alster in Flammen#AlarmstufeRot“ der Antragstellerin am 21. August 2021 von 23:00 Uhr bis 22. August 2021 5:00 Uhr im X Hamburg, Reeperbahn ..., ... Hamburg, sanktionslos zu dulden, wenn auf dieser Veranstaltung unter Einhaltung der weiteren Vorgaben des § 15a Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und unter Beachtung des von der Antragstellerin mitgeteilten Hygienekonzepts in Innenräumen getanzt wird.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es fehle an einem Anordnungsanspruch. Die angegriffenen Maßnahmen nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 15a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO leisteten unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus, was die Hamburgische Rechtsprechung bereits bestätigt habe. Die Interessen der Antragstellerin seien nachrangig gegenüber dem grundrechtlich gebotenen Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung. Zur Begründung bezieht sich die Antragsgegnerin auf die aktuelle

Pandemielage in Hamburg, die Gefährlichkeit der Delta Variante auch bei niedriger Inzidenz und die erforderliche Kontrolle über das Infektionsgeschehen, um eine verlässliche Krankenversorgung für die Erkrankten zu gewährleisten. Sie besitze einen weiten Gestaltungsspielraum, da es sich bei den infektionsschützenden Anordnungen nach §§ 28, 28a IfSG um Risikoentscheidungen handle, denen notwendig ein prognostisches Element innewohne. Das Verbot von Tanzlustbarkeiten in Innenräumen sei verhältnismäßig. Solche Veranstaltungen wiesen ein signifikant erhöhtes Gefahrenpotenzial auf wegen der hohen Zahl an Anwesenden, der häufig räumlichen Enge, der geringen Belüftung und der vermehrten Tröpfchen- und Aerosolabsonderung durch lautes Sprechen, Schreien, Singen und Lachen. Bei ähnlichen Veranstaltungen sei es auch im Ausland zu Superspreading-Events gekommen. Gerade in Altersgruppen, die häufig in Clubs verkehrten, stiegen die Infektionszahlen. Harte Maßnahmen der sozialen Distanzierung hätten die Zahl der Neuinfektionen erheblich verringern können. Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Maßnahmen wie die Testung vor Ort durch Antigenschnelltests seien weniger wirksam. Gerade in Stadtstaaten mit beengten Verhältnissen seien die Infektionsgefahren größer als in Flächenländern. Soweit die Antragstellerin Einnahmeverluste befürchte, beruhten diese auf voreiligen Entscheidungen, die in ihrer Risikosphäre getroffen worden seien. Die von der Antragstellerin als Vergleichsmaßstab genannten Beispiele seien anders gelagert.

II.

Die Kammer legt den gestellten Antrag interessengerecht gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass die Antragstellerin eine vorläufige Gestattung ihrer Veranstaltung im Hinblick auf sämtliche Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung begehrt, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 15a Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bestehen.

Da die anwaltlich vertretene Antragstellerin ausdrücklich keine Duldung eines Alternativkonzepts, zum Beispiel mit der Auflage des (fast) durchgehenden Tragens einer Maske für sämtliche anwesenden Personen, einer Beschränkung auf Geimpfte und Genesene oder anderen Auflagen, beantragt hat, geht die Kammer davon aus, dass ausdrücklich nur eine Veranstaltung mit dem vorgesehenen Konzept gewünscht wird.

III.

Der nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig gestellte Antrag auf vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, die beschriebene Veranstaltung vorläufig nach Maßgabe des Schutzkonzepts zu dulden, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, das heißt ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Hierzu haben die Antragsteller die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begründenden Tatsachen so darzulegen, dass das Gericht von ihrer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgehen kann (BVerfG, Beschl. v. 29.7.2003, 2 BvR 311/03, juris Rn. 16).

1. Der Anordnungsgrund ist aufgrund der unmittelbar bevorstehenden geplanten Veranstaltung am morgigen Tag unzweifelhaft gegeben.
2. Es fehlt jedoch am Anordnungsanspruch. Nach Auffassung der Kammer spricht viel dafür, dass aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache und der (vorläufigen)

Außervollzugsetzung einer Rechtsnorm besonders hohe Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu fordern sind (st. Rspr. des OVG Hamburg, vgl. nur Beschl. v. 12.4.2021, 5 Bs 75/21, n. v., BA S. 5). Doch selbst wenn dies zu verneinen wäre (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 17.8.2021, 14 E 3490/21, Homepage des Gerichts, S. 3 m.w.N.), wären die Anforderungen nicht erfüllt. Denn die Kammer erkennt angesichts der im einzelnen darzulegenden Verstöße der geplanten Veranstaltung gegen die rechtmäßigen Vorgaben der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Antragstellerin.

Die Veranstaltung der Antragstellerin verstößt gegen zahlreiche Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (hierzu unter a)). Diese Vorgaben, insbesondere das Verbot, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen zu veranstalten, sind nach der hier erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden (hierzu unter b)). Die Antragstellerin hat auch nicht glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu besitzen (hierzu unter c)).

a) Bei der von der Antragstellerin geplanten gewerblichen Tanzveranstaltung ohne feste Sitzplätze in den geschlossenen Räumen eines gastronomischen Betriebs sind nach Auffassung der Kammer sowohl die Vorschriften des § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (zu Veranstaltungen) als auch die Vorgaben der §§ 15, 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (zu gastronomischen Betrieben) anzuwenden. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des vorgelegten Schutzkonzepts folgende Verstöße gegen die oben genannte Verordnung festgestellt.

Die Veranstaltung verstößt gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, da in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig sind. Hier sind 250 Gäste geplant.

Auch ist nicht vorgesehen, dass bei der Veranstaltung in einem geschlossenen Raum alle anwesenden Personen grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HmbSARS-CoV-2-

EindämmungsVO eine medizinische Maske tragen sollen, die sie allenfalls am Tisch ablegen, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung untersagt, soweit es nicht eine zulässige Tanzlustbarkeit nach Maßgabe des § 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist. Dies ist nicht der Fall, da nach § 15a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumlichkeiten vollständig untersagt sind und diese nur unter bestimmten Auflagen im Freien stattfinden dürfen. Hier ist eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen geplant.

In gastronomischen Betrieben dürfen zudem gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nur die Personen gemeinsam an einem Tisch sitzen, die das Abstandsgebot des § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einhalten. Die Antragstellerin trägt nicht vor, dass bzw. wie sie dies kontrolliert.

Schließlich verstößt die geplante Veranstaltung gegen die in § 15 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte „Sperrstunde“, wonach die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages untersagt ist.

Das Gericht geht angesichts des umformulierten Antrags davon aus, dass das Konzept nunmehr gemäß § 15a Satz 2 Nr. 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO beinhaltet, dass der Verzehr von angebotenen Getränken nur an Tischen zulässig ist.

b) Die Kammer hat keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des nach diesen Normen bestehenden Verbots der von der Antragstellerin geplanten Veranstaltung.

aa) Die genannten Vorgaben dürften in den §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2a, 5, und 13 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage finden. Dies bestreitet auch die Antragstellerin nicht.

bb) Die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 5, 32 Satz 1 IfSG sind aktuell erfüllt. Dass hiervon derzeit auszugehen ist, steht zwischen den Beteiligten nicht in Streit und bedarf auch aus Sicht der Kammer angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie ausweislich der hierzu veröffentlichten Lageberichte des gemäß § 4 IfSG dazu berufenen

Robert Koch-Instituts (vgl. täglicher Lagebericht vom 20.8.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Aug_2021/2021-08-20-de.pdf?__blob=publicationFile) keiner weiteren Begründung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 14). Der Deutsche Bundestag hat die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG getroffen und aktuell aufrechterhalten.

cc) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass dem Verordnungsgeber bei der Beurteilung einer komplexen Gefahrenlagen, wie sie bei der aktuellen Corona-Pandemie gegeben ist, bezüglich der Auswahl der geeigneten, erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen ein weiter Einschätzungsspielraum zusteht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2021, 5 Bs 54/21, juris Rn. 22; Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 28; Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21, jeweils m.w.N.).

Nach gegenwärtiger Beurteilung der Rechtslage ist insbesondere das von der Antragstellerin gerügte generelle Verbot von Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen nach § 15a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angesichts dieses geschilderten weiten Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers nicht zu beanstanden. Die Kammer weist darauf hin, dass Gegenstand der vorliegenden Entscheidung nicht ein Tanzverbot für private Gesellschaften nach § 4a Abs. 2 Hs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist, das Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 17. August 2021 war (14 E 3490/21, veröff. auf der Homepage des Gerichts).

Zwar erkennt die Kammer, dass die Veranstaltungsbranche seit über einem Jahr durch die Auswirkungen der Pandemie besonders hart getroffen ist und im Vergleich zu anderen Branchen nur in deutlich geringerem Maß von Lockerungen profitieren konnte. Der gewerbliche Bereich, in dem auch die Antragstellerin tätig zu sein scheint, ist damit von dem in Hamburg geltenden Tanzverbot in geschlossenen Räumen elementar betroffen. Das Verbot von Tanzlustbarkeiten in Innenräumen dürfte nach summarischer Prüfung trotz dieser erheblichen Auswirkungen und seiner Typisierung aber noch verhältnismäßig sein.

Es dient den legitimen Zwecken, das Ansteckungsrisiko mit dem Corona Virus einschließlich seiner Varianten zu minimieren und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten.

Auch ist es geeignet, den gewünschten Erfolg zu fördern, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerwG, Beschl. v. 23.10.2013, 1 BvR 1842/11, juris Rn. 79). Aufgrund der körperlichen Betätigung beim Tanzen kommt es typischerweise zu einer erhöhten Atemfrequenz und stärkerer Ausatmung – und damit zu einem vermehrten Ausstoß von Aerosolen – bei zugleich vielfacher Unterschreitung der Mindestabstände mit wechselnden Personen, sodass dem Tanzen bei abstrakter Betrachtung ein erhöhtes Infektionsrisiko innewohnt (VG Hamburg, Beschl. v. 23.9.2020, 9 E 3964/20, juris Rn. 11 f.; Beschl. v. 17.8.2021, 14 E 3490/21, a.a.O., S. 6). Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Tanzveranstaltungen regelmäßig mit Alkoholkonsum und einer entsprechenden Enthemmung verbunden sind. Diese Einschätzung äußert die Antragsgegnerin auch in der amtlichen Begründung (vgl. HmbGVBl. v. 10.6.2021, S. 426). Durch ein Tanzverbot in geschlossenen Räumen wird diesem Risiko effektiv begegnet.

Das Tanzverbot in geschlossenen Räumen dürfte auch erforderlich sein, da ein gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel nicht ersichtlich ist. Andere Maßnahmen, wie beispielsweise ein Hygienekonzept und damit verbundene Schutzmaßnahmen, können das vom Tanzen in Innenräumen ausgehende Infektionsrisiko zwar weitgehend reduzieren, aber nicht ausschließen. So schließen insbesondere Antigenschnelltests Infektionen nicht hinreichend sicher aus, um mit einem Verbot der gefährdenden Tätigkeit vergleichbar zu sein (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.5.2021, OVG 11 S 41/21, juris Rn. 86). Das gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei aktueller Testung aller Gäste und Mitarbeiter nur mit wenigen falsch negativ getesteten, d.h. dennoch infektiösen Personen zu rechnen und dass jedenfalls bei den genesenen und geimpften Personen selbst im Fall einer Infektion nur mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit ein schwerer Verlauf der Erkrankung zu erwarten ist. Ein Infektionsrisiko besteht jedoch nach wie vor, auch ist es bei Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten besonders erhöht. Zu Recht verweist die Antragsgegnerin auf die typischerweise räumliche Enge, die engeren, zahlreichen Kontakte bei lauter Musik und bei Tanzveranstaltungen sowie auf zahlreiche Superspreading-Events bei ebendiesen Veranstaltungen, die nicht nur zu den Zeiten vor dem Vorliegen eines Impfstoffs, sondern auch in jüngerer Zeit stattgefunden haben.

Trotz der erheblichen Einschränkungen für gewerbliche Eventveranstalter und die Clubszene sieht die Kammer das generelle Tanzverbot in geschlossenen Räumlichkeiten gegenwärtig als verhältnismäßig an. Dies folgt bereits aus der 7-Tages-Inzidenz in Hamburg von 76,9 nach Auskunft des Robert-Koch-Instituts (<https://covid-karte.de/#16>, Abruf vom

20.8.2021) und 87,3 nach Auskunft der Antragsgegnerin (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, Abruf v. 20.8.2021). Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 hat der Verordnungsgeber gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zu berücksichtigen sind zwar auch gemäß § 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG die Zahl der geimpften Personen und die zeitabhängige Reproduktionszahl (R-Wert). In Hamburg sind bis heute 59,1 % der Einwohner vollständig geimpft (https://www.rki.de/SharedDocs/Bilder/InfAZ/neuartiges_Coronavirus/Impfquotenmonitoring_BL.png?jsessionid=4457DA694339BC7352004DE639E2FA92.internet082?__blob=poster&v=213, Abruf v. 20.8.2021), was noch nicht der erstrebten Quote entspricht. Der R-Wert liegt bundesweit bei 1,33 (<https://www.corona-in-zahlen.de/r-wert/>, Abruf v. 20.8.2021) und in Hamburg nach Angaben der Antragsgegnerin bei 1. Nach wie vor sind 95 Personen in Hamburg in stationärer Behandlung, 36 davon werden intensivmedizinisch behandelt (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, Abruf v. 20.8.2021). Diese Aspekte stellen die Risikoeinschätzung der Antragsgegnerin nicht in Frage. Über § 37 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (hierzu unter c)) besteht zudem die Möglichkeit, in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung zu treffen. Ob das generelle Verbot von Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumlichkeiten gemäß § 15a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu einem Zeitpunkt mit niedrigerer 7-Tages-Inzidenz gerechtfertigt war, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Die Kammer kann angesichts dieser Lage und des weiten Beurteilungsspielraums nicht erkennen, dass die Antragsgegnerin das Verbot von Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erlassen dürfte.

dd) Die Vorschrift des § 15a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Kammer hält die Unterscheidung zwischen Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel und solchen in geschlossenen Räumen, wie sie zum Beispiel in § 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO getroffen wurde, für sachlich gerechtfertigt. Denn die Übertragungswahrscheinlichkeit unterscheidet sich maßgeblich. Nach Auskunft des Robert Koch Instituts kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole beim Aufenthalt in Räumen auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn sie klein und schlecht belüftet sind. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen exponierter Personen erhöhten die Inhalationsdosis. Das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum sei ein Beispiel für eine erhöhte Infektionsgefahr. Im Außenbereich kämen Übertragungen dagegen selten vor und hätten einen geringen Anteil am gesamten Infektionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes

sei die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, Abruf v. 20.8.2021)

Soweit die Antragstellerin geltend macht, in anderen Bundesländern seien weniger weitreichende Regelungen getroffen worden, insbesondere gebe es kein absolutes Verbot von Tanzlustbarkeiten, weist die Kammer darauf hin, dass die Antragsgegnerin an Regelungen anderer Bundesländer nicht gebunden ist und dass kein Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber unterschiedlichen Rechtsträgern besteht.

Die anderen von der Antragstellerin genannten Vergleichsfälle lassen keine sachwidrige Ungleichbehandlung vergleichbar gelagerter Sachverhalte erkennen. Soweit die Antragstellerin auf die Vorschrift des § 18a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu Sportveranstaltungen vor Publikum verweist, unterscheidet sich der Sachverhalt zu einer Tanzlustbarkeit schon dadurch, dass das Publikum gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert werden muss, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 eingehalten werden kann. Die Einhaltung der Mindestabstände kann bei einer Tanzlustbarkeit gerade nicht gewährleistet werden, da die Gäste sich nicht auf festen Sitzplätzen aufhalten und die Abstandsgebote gerade nicht wahren. Darüber hinaus gilt für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Soweit bei einer Sportveranstaltung mit Zuschauern die Sport treibenden Personen vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, ist hier festzustellen, dass gerade keine Durchmischung mit dem Publikum stattfindet.

Soweit sich die Antragstellerin auf die Rechtsprechung der Kammer 14 des Gerichts beruft, die im Beschluss vom 17. August 2021 (14 E 3490/21, a.a.O.) die Antragsgegnerin verpflichtet hat, das Tanzen auf einer privaten Hochzeitsfeier mit 50 Erwachsenen zu dulden, handelt es sich um einen anderen Sachverhalt. Hier kommt die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) zur Anwendung, die in ihrem § 4 Abs. 2 regelt, dass bei einer privaten Zusammenkunft geimpfte und genesene Personen nicht als weitere Person gelten. Aufgrund der unterschiedlichen Gefährdungseinschätzung der namentlich bekannten Gäste hat die Kammer 14 dem Eilantrag hinsichtlich einer Hochzeitsfeier stattgegeben. Die Regelung des § 15a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO betrifft je-

doch typischerweise kommerzielle Feiern, für welche § 4 Abs. 2 SchAusnahmV keine Anwendung findet, und an denen typischerweise eine größere Zahl unbekannter Personen teilnimmt, deren Impfstatus vorab nicht geklärt wird.

ee) Dass weitere der oben genannten, hier einschlägigen Vorgaben gegen höherrangiges Recht verstoßen, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen.

c) Die Antragstellerin kann auch nicht beanspruchen, dass die von ihr geplante Veranstaltung vorläufig im Wege einer Ausnahme nach § 37 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu dulden ist. Danach können Fachbehörden und Bezirksämter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten auf längstens vier Wochen zu befristende Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern sowie den Teilnehmenden für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:

- „1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,
2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,
3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,
4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.“

Diese Norm gibt der Antragsgegnerin einen Spielraum, um Veranstaltungen, die den typisierten Verbotskatalogen zwar unterfallen, aber aufgrund individueller Gegebenheiten ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial aufweisen als im Rahmen der Typisierung vermutet, im Einzelfall zuzulassen. Eine Einzelfallbefassung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten sein, um den benannten erheblichen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG bei geringem Infektionsrisiko entgegenzuwirken. Dies wäre nur anzunehmen, wenn die individuelle Konstellation deutlich von der Typisierung abwicke.

Die Veranstaltung der Antragstellerin erfüllt jedoch bereits nicht die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm, da sie aufgrund der zahlreichen genannten Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Vorgaben unter Infektionsschutzgesichtspunkten auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Schutzkonzepts nicht vertretbar ist. Insofern kommt es auf eine Ermessensausübung nicht an, für die im Rahmen der hier vorgesehenen Koppelungsvorschrift ohnehin wenig Raum sein dürfte.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin wird den Gefahren nicht hinreichend durch die vorgesehene tagesaktuelle Testung aller anwesenden Personen begegnet. Die Kammer schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Beschluss vom 11. Mai 2021 (OVG 11 S 41/21, juris Rn. 86) an, das hierzu ausführt:

„Dass durch ergänzende, intensive Testung ein den Einschränkungen vergleichbares Ergebnis erzielt werden könnte, kann derzeit ebenfalls nicht mit der erforderlichen Evidenz festgestellt werden. Denn die Aussagekraft negativer Schnell- und Selbsttestergebnisse ist von verschiedenen Faktoren – wie dem Anteil der Infizierten unter den getesteten Personen, der Sensitivität und Spezifität des Tests sowie möglicherweise auch dem Stadium der Infektion - abhängig (vgl. dazu RKI, Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_PDF.pdf?__blob=publicationFile, sowie zur Bedeutung des Stadiums der Infektion etwa die Ausführungen des Virologen Prof. Dr. Drosten im Podcast „Coronavirus-Update“ v. 13. April 2021, ab Minute 48,01), weshalb auch ein negativer Schnelltest eine SARS-CoV-2-Infektion nicht sicher ausschließt. Aus den von der Antragstellerin angeführten Modellversuchen liegen - soweit ersichtlich - auch noch keine abschließenden, hinreichend verlässlichen wissenschaftlichen Auswertungen dabei gewonnener Erkenntnisse vor. Davon ausgehend wird der Ordnungsgeber die diesbezügliche weitere Entwicklung zwar genau zu beobachten und bei anstehenden weiteren Entscheidungen neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und zu würdigen haben.“

Unklar ist im vorliegenden Fall, wie groß der Anteil geimpfter Personen unter den Gästen und Mitarbeitern ist. Die Gäste auf der von der Antragstellerin geplanten Veranstaltung tragen keine Maske und halten sich in beengten räumlichen Bereichen auf. Die erhebliche Reduzierung des Infektionsrisikos durch das Tragen einer medizinischen Maske im Vergleich zur Durchführung eines Antigenschnelltests hat die Kammer bereits im Beschluss vom 10. August 2021 (2 E 3308/21, n. veröff., S. 5 und 6) betont. Selbst der Restaurantbereich mit Sitzmöglichkeiten im „X“ erscheint nach den eingereichten Plänen deutlich zu klein, um Sitzmöglichkeiten, einen Bereich für den DJ und eine ausreichend große Tanz-

fläche für 250 Personen nebst Restaurantpersonal und Sicherheitskräften zu gewährleisten, um die erforderlichen Abstände einzuhalten. Die Veranstaltung findet während der in Hamburg vorgesehenen „Sperrstunde“ ab 23 Uhr statt, während derer die Antragsgegnerin zu Recht davon ausgeht, dass mit erhöhtem Alkoholkonsum und dementsprechender Enthemmung zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund stellen auch die vorgesehenen Filter keinen hinreichenden Schutz vor dem erhöhten Infektionsrisiko dar.

Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, sie habe bereits erhebliche Kosten im Hinblick auf die geplante Veranstaltung gehabt, kann dies keine Berücksichtigung finden. Die Kosten für eine Veranstaltung spielen keine Rolle für die Beurteilung der Frage, ob diese unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Zum anderen ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Antragstellerin darauf vertraut haben will, dass ihr die beabsichtigte Veranstaltung angesichts der geltenden Rechtslage erlaubt werden könnte.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwert wurde gemäß §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG mit dem von der Antragstellerin angegebenen Umsatz von 7.500 € durch 250 vorgesehene Eintrittskarten festgesetzt. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Streitwerts im Eilverfahren ab (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

...

...

...